

# Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

## Berufsgenossenschaft fragt Betreuungsstatus in den Praxen ab

Arbeitsunfälle vermeiden und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit verhindern – der Praxisbetreiber trägt immer die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten bei der Arbeit.

Gemäß § 2 und § 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 2 der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege müssen auch zahnärztliche Praxen ab einer abhängig beschäftigten Person die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherstellen.



Die für unsere Praxen zuständige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) überprüft durch schriftliche Abfragen regelmäßig Anfang März jedes Jahres eine zufällig gezogene Stichprobenauswahl derjenigen Praxen, von denen ihnen bisher keine BuS-Betreuung gemeldet worden ist.

Für diese Betreuung gibt es verschiedene Umsetzungsformen:

- durch Teilnahme am Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Dienst (BuS-Dienst) der Zahnärztekammern Niedersachsen und Westfalen-Lippe
- durch vertragliche Vereinbarung mit Fremdanbietern
- durch Festanstellung von Fachkräften (meist in größeren Betrieben)

Die Vorteile für die Zahnarztpraxen bei der Teilnahme am BuS-Dienst der Zahnärztekammer sind die kontinuierliche Unterstützung durch die Zahnärztekammer:

- Permanente Schulungsangebote und Betreuung
- Ständiger Beratungsdienst durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Eigene Internetpräsenz unter [www.bus-dienst.info](http://www.bus-dienst.info)

Der BuS-Dienst richtet sich an alle niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in eigener Verantwortung mit Hintergrundunterstützung durch die Zahnärztekammer die gesetzlichen Vorgaben umsetzen, Gefährdungen gezielt abbauen und den Arbeitsschutz kontinuierlich verbessern möchten.

Der Besuch der Einführungsveranstaltung für Zahnärzte ist die Voraussetzung für die Teilnahme am BuS-Dienst und löst eine Meldung dieser Betreuungsform der Zahnärztekammer bei der Berufsgenossenschaft BGW aus. Die Arbeitsschutzkenntnisse sind danach regelmäßig alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Die Aktualisierung kann entweder

- in Form einer Präsenzveranstaltung (ohne Erfolgskontrolle) oder
- in Form einer Onlineschulung (mit Erfolgskontrolle) geschehen.

Die Gemeinsame Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst hat auf ihrer eigenen Internetseite [www.bus-dienst.info](http://www.bus-dienst.info) unter Schulungen einen Lernserver zur Absolvierung der Fortbildungsverpflichtung aufgesetzt. Alle durch den BuS-Dienst der Kammern betreuten Sicherheitsverantwortlichen – egal aus welchem Kammergebiet – können dort kostenfrei ihrer Fortbildungsverpflichtung nachkommen.

Entsprechende Zertifikate und Punktebescheinigungen werden nach erfolgreicher Absolvierung des notwendigen Abschlusstests per Post versendet.

Nähere Informationen zum BuS-Dienstangebot sowie die nächsten Schulungstermine finden Sie hier: <https://zkn.de/praxis-team/praxisfuehrung/bus-dienst.html>